

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 27/2020).

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 08. Februar 2017, die 1. Änderungssatzung vom 26. April 2017 und die 2. Änderung vom 27. April 2022 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 08. Februar 2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 26. April 2017 die 1. Änderung und am 27. April 2022 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 08. Februar 2017 in der Fassung vom 27. April 2022

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 8/2017) am 22.02.2017
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 51/2017) am 21.08.2017
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 74/2022) am 23.06.2022

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/08_2017.pdf
https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/51_2017.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022>

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Bachelorgrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9

§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16	Prüfungsausschuss	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang	15
§ 23	Bachelorarbeit	16
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	18
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	22
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	23
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 33	Zeugnis	23
§ 34	Urkunde	24
§ 35	Diploma Supplement	24
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	24
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38	Außerkräfttreten und Übergangsbestimmungen	24
ANLAGE 1:	EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	26
ANLAGE 2:	MODULLISTE	27
ANLAGE 3:	IMPORTMODULE DES B.A. DEUTSCHE SPRACHE UND LITERATUR	32
ANLAGE 4:	EXPORTMODULE	44
ANLAGE 5:	PRAKTIKUMSORDNUNG	47

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Grundausbildung im Bereich der deutschen Sprache und Literatur an. Er bereitet damit auf konsekutive Masterstudiengänge am Fachbereich 09 der Universität Marburg vor wie etwa „Deutsche Literatur“, „Literaturvermittlung in den Medien“, „Linguistik: Kognition und

Kommunikation“, „Speech Science“. Der Studiengang vermittelt darüber hinaus wissenschaftliche Kompetenzen, die es ermöglichen, literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Analysen inter- und transdisziplinär gegenseitig zu ergänzen und zu fundieren. Er bereitet weiterhin mit wissenschaftlich reflektierter Praxisorientierung im Bereich schriftlicher und mündlicher Kommunikation sowie der Sprach- und Literaturvermittlung auf Berufsfelder vor, die einen besonders qualifizierten Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur erfordern. Die wissenschaftliche und praxisorientierte Ausbildung wird durch Ausbildungsangebote in einem anderen kulturwissenschaftlichen oder in einem sozialwissenschaftlichen Fach ergänzt und schafft damit zusätzliche Grundlagen zum interdisziplinären Arbeiten. Der Studiengang bietet darüber hinaus die Möglichkeit, sich einen Überblick über kanonisches Wissen zur Geschichte der europäischen Literaturen zu erwerben.

(2) **Schlüsselqualifikationen:** Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben der sprach- und literaturwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. Es werden sowohl Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens als auch rollenspezifische Kompetenzen mündlicher und schriftlicher Kommunikation erlernt, Vermittlungs- und Organisationsfähigkeiten trainiert sowie Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechniken gefördert.

(3) **Berufsorientierung:** Neben der wissenschaftlichen Grundausbildung bietet der Studiengang in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen berufspraktisch orientierte Übungen oder Projektseminare an, die vor allem auf folgende Arbeitsfelder vorbereiten:

- Sprach- und Sprecherziehung (u.a. Deutsch als Fremdsprache)
- Buchhandel
- Literatur- und Kulturjournalismus in den Massenmedien
- Theater
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Textarbeit in der Werbung und in technischen Redaktionen
- Akademien, Archive, Bibliotheken und Universitäten

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Verlangt werden zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Werden anstelle einer der modernen Fremdsprachen Kenntnisse in den klassischen Sprachen Latein oder Griechisch geltend gemacht, müssen diese auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums nachgewiesen werden.

Latein- und Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, in dem das Latinum oder Graecum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (Abl. S. 499), in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 37/2010).
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung.

(3) Die unter (2) bestimmten Fremdsprachenkenntnisse müssen spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 vorliegen, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die fachübergreifende Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Institute des Fachbereichs einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist. Die beteiligten Institute des Fachbereichs benennen außerdem für jeden Studierenden oder jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der/die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden oder die Studierende zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor oder die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Praxisbereich, Profildbereich sowie Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		36	
Deutsche Sprache I	PF	12	
Literatur des Mittelalters I	PF	12	
Neuere deutsche Literatur I	PF	12	
Aufbaubereich		36	
Deutsche Sprache IIa: Text- / Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen	WP	12	1 aus 2
Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen	WP	12	
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II	PF	12	
Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	WP	12	1 aus 3
Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	WP	12	
Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	WP	12	
Vertiefungsbereich		24	
Deutsche Sprache IIIa: Grammatik	WP	12	0 bis 1 aus 3
Deutsche Sprache IIIb: Kognition	WP	12	
Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen	WP	12	
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III	WP	12	
Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	WP	12	0 bis 1 aus 3
Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	WP	12	
Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	WP	12	
Praxisbereich		30	
Kommunikationsschule	PF	6	
Literaturvermittlung in den Medien Ia	WP	12	1 aus 3
Deutsch als Fremdsprache Ib	WP	12	
Angewandte Kommunikation und Textproduktion Ic	WP	12	
Praktikum Literaturvermittlung in den Medien IIa	WP	12	1 aus 3
Praktikum Deutsch als Fremdsprache IIb	WP	12	
Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion IIc	WP	12	
Profildbereich		36	
Kultur- oder sozialwissenschaftliche Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	24 - 36	
Einführung in die Europäische Literaturgeschichte gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	0 bis 2 Modul/e
Fachschaftsarbeit	WP	6	
Ein Modul des im Vertiefungsbereich nicht gewählten	WP	12	

Germanistischen Kernbereichs: • Deutsche Sprache III a, b oder c, • Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III oder • Neuere deutsche Literatur III a, b oder c			
Abschlussbereich		18	*
Deutsche Sprache	WP	18	1 aus 3
Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	WP	18	
Neuere deutsche Literatur	WP	18	
Summe		180	

* je nach Wahl des Abschlussmoduls ist der gleichnamige Studienschwerpunkt absolviert. Die Voraussetzungen für die Abschlussmodule sind für die Wahl zu beachten.

(3) Der Basisbereich führt in die zentralen Kernbereiche der Germanistik ein. Das sind die Teilgebiete „Deutsche Sprache“, Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ sowie „Neuere deutsche Literatur“. Grundlegend und einführend werden methodische, analytische und theoretische Kompetenzen vermittelt, Fachbegrifflichkeiten erlernt und im Umgang erprobt.

(4) Der Aufbaubereich dient einerseits der Anwendung und dem Ausbau bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten. Andererseits erfolgt bereits hier eine erste individuelle Profilbildung in Sprachwissenschaft und Neuerer deutscher Literaturwissenschaft.

(5) Die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches dienen der exemplarischen Vertiefung und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten in zwei der drei germanistischen Kernbereiche.

(6) Im Praxisbereich werden sprach- und literaturwissenschaftliche Qualifikationen für die Berufspraxis vermittelt. Eine individuelle Profilbildung ist möglich, indem entweder Kenntnisse und Kompetenzen in elektronischer Textverarbeitung, mündlicher / schriftlicher Rhetorik oder Deutsch als Fremdsprache erworben werden. Über Praktika erfolgt eine ergänzende Profilbildung.

(7) Der Profildbereich dient einer überfachlichen Qualifizierung und Profilschärfung. Es bestehen verschiedene Kombinationsmöglichkeiten, die einen individuellen Studienzuschnitt erlauben. Bei Bedarf können auch Kernkompetenzen des Faches weiter vertieft werden, indem ein Modul des im Vertiefungsbereich nicht gewählten Kernbereichs hier absolviert wird.

(8) Im Bereich Abschluss weisen die Studierenden nach, dass Sie über die im Studium vermittelten Fähigkeiten zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer sprach- oder literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung verfügen.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/ba-dsl/index.html>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sowie eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs einsehbar.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen, einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit, wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können besonders motivierte Bachelorstudierende, die alle Basis- und Aufbaumodule und mindestens drei Vertiefungsmodule bestanden haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch ein noch nicht belegtes Modul des Praxisbereiches „Literaturvermittlung in den Medien“, „Deutsch als Fremdsprache“ oder „Angewandte Kommunikation und Textproduktion“ zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Auch ehrenamtliche studentische Tätigkeit im Bereich der gewählten Fachschaftsvertretung und den damit einhergehenden Verpflichtungen und/oder der Mitarbeit in einer Berufungskommission über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern nach Absprache mit der Mentorin/dem Mentor kann als Profilmodul „Fachschaftsarbeit“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden und ist in einem entsprechenden Bericht, nach dem Vorbild des Praktikumsberichts, zu dokumentieren.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in

geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die

Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von 20 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten

genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können,
- Hausarbeiten,
- Portfolio,
- Projektausarbeitung,
- Praktikums- und Tätigkeitsberichte sowie
- der Bachelorarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen Hausarbeiten, Portfolio, Projektausarbeitung sowie Praktikums- und Tätigkeitsberichte sollen eine Bearbeitungszeit von 2 bis 4 Wochen (i. S. e. reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Dauer, Bearbeitungszeit und Umfang der übrigen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis

6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem entweder aus dem Gegenstandsbereich von 1) Deutsche Sprache, oder von 2) Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, oder von 3) Neuere deutsche Literatur selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte für die Disputation.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 LP erworben sind. Das Vertiefungsmodul des Germanistischen Kernbereichs, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wird, muss erfolgreich absolviert sein, d.h.:

- im Bereich Deutsche Sprache eines der Module Deutsche Sprache IIIa: Grammatik, Deutsche Sprache IIIb: Kognition oder Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen, im Bereich Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit das Modul Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III,
- im Bereich Neuere deutsche Literatur eines der Module Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts, Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die

Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 9 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind,

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage

ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Kommunikationsschule, Literaturvermittlung in den Medien, Deutsch als Fremdsprache, Angewandte Kommunikation und Textproduktion, Praktikum Literaturvermittlung in den Medien, Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion, Praktikum Deutsch als Fremdsprache sowie Fachschaftsarbeit werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalno- te	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	

11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	befriedigend
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
 B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
 D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 E = ECTS-Grad der nächsten 10 %
 Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
 FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 **Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**. Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2022/23, zum Wintersemester 2023/24 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2027 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 8. Februar 2017 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2027 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 08. Februar 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 8. Februar 2017 in der Fassung vom 26. April 2017 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.02.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.08.2017

gez.

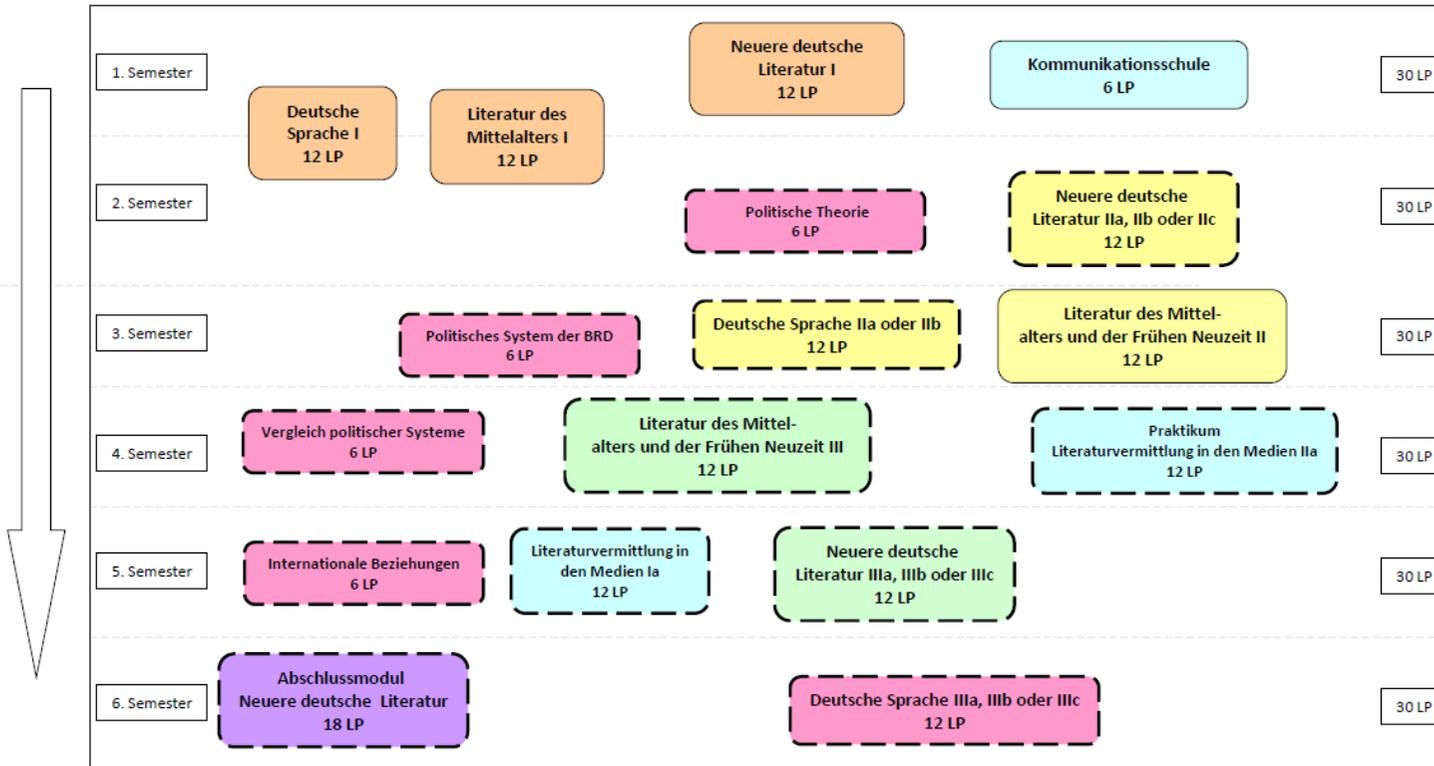
Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 22.06.2022

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil) <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Deutsche Sprache I (A1) <i>German language I</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse zu Inhalten und Analysemethoden der zentralen Bereiche der Linguistik sowie die Fähigkeiten, Texte mit den Kategorien der traditionellen Grammatik zu analysieren.	Keine	Studienleistung: 15 Tests Zwei Teilprüfungen: Klausur 6 LP, (60-90 Min), Klausur 6 LP, (60-90 Min). Anwesenheitspflicht im Seminar
Literatur des Mittelalters I (A2) <i>Medieval literature I</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der mediävistischen Literaturwissenschaft.	Keine	Studienleistung: Portfolio Zwei Teilprüfungen: Klausur 6 LP, (60-90 Min) Klausur 6 LP, (60-90 Min) Anwesenheitspflicht in der Übung
Neuere deutsche Literatur I (A3) <i>Modern German literature I</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul führt in wichtige Teilgebiete der Literaturwissenschaft ein. Hierzu zählen die Kernbereiche Literaturgeschichte, -interpretation und Editionsphilologie. Hinzu kommen Einblicke in die Literaturtheorie. Eingeübt werden wissenschaftliches Arbeiten und zentrale Analysemethoden des Faches (z. B. der Erzähltextanalyse).	Keine	Studienleistung: Test, Protokoll oder Essay Prüfung: Klausur (60-90 Min) Anwesenheitspflicht im Proseminar
Deutsche Sprache IIa: Text- / Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen (A4a) <i>German language II: Linguistics of text / conversation and pragmatics</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Modelle zur Beschreibung von Text- und Dialogstrukturen sowie die Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse deutscher Texte und mündlicher Kommunikationsformen.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten
Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte und/oder der Sprachdynamikforschung, Kenntnisse über wichtige Methoden und Begriffe der	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min)

(A4b) <i>German language II: German historical linguistics / linguistic dynamics</i>				historischen Sprachwissenschaft und/oder der Variationslinguistik sowie die Fähigkeit, diese anzuwenden.		Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II (A5) <i>Medieval and early modern literature II</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Das Modul dient der Vertiefung von Kompetenzen in der literaturwissenschaftlichen Erschließung älterer Texte und im Umgang mit älteren Medien.	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule Literatur des Mittelalters I.	2 Teilprüfungen: Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten, 10 LP, Klausur (60-90 Min), 2 LP.
Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts (A6a) <i>Modern German literature IIa: New German literature until the 19th century</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas. Es vertieft die im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur neuere deutschen Literatur bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere deutsche Literatur.	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart (A6b) <i>Modern German literature IIb: New German literature from the 20th century until the present</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas. Es vertieft die im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur neuere deutschen Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere deutsche Literatur.	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (A6c) <i>Modern German literature IIc: Problems and motifs or literary theory and methods</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas. Es vertieft die im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Problem- und Motivgeschichte der neueren deutschen Literatur oder literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere deutsche Literatur.	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
Deutsche Sprache IIIa: Grammatik (A7a) <i>German language IIIa: Syntax</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft die Kenntnisse der Grammatik der deutschen Gegenwartssprache (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und Satzsemantik) und die Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse der strukturellen Ebenen der Sprache und ihrer Regularitäten.	Bestehen des Basismoduls Deutsche Sprache.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
Deutsche Sprache IIIb: Kognition (A7b):	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul vermittelt die Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als höherkognitivem Phänomen, die Fähigkeit zur	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I. Der erfolgreiche Abschluss des	Studienleistung: Klausur (45-90 Min)

<i>German language IIIb Cognitive linguistics</i>				Analyse und zur reflektierten Bewertung kognitiver Modellansätze sowie grundlegende methodische Kenntnisse und Fähigkeiten.	Aufbaumoduls Deutsche Sprache II wird empfohlen.	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen (A7c) <i>German language IIIc: Linguistic dynamics / German historical linguistics</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft die Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte und/oder Sprachdynamikforschung und vermittelt die Fähigkeit, Sprachwandel- und Variationsphänomene auf den verschiedenen Systemebenen zu analysieren und zu beurteilen. Es vertieft die Kenntnisse über Sprachwandel- und Sprachvariationstheorien und vermittelt die Fähigkeit, diese zu beurteilen.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I. Der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Deutsche Sprache II wird empfohlen.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III (A8) <i>Medieval and early modern literature III</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	Das Modul dient der Vertiefung von Kenntnissen literarischer Phänomene und literaturwissenschaftlicher Theorien zur älteren deutschen Literatur.	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II.	Zwei Teilprüfungen: Klausur (60-90 Min), 2 LP, Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, 10 LP.
Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts (A9a) <i>Modern German literature III: New German literature until the 19th century</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basis- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. im kulturgeschichtlichen Kontext. Es vermittelt literaturgeschichtliche Zusammenhänge und vertieft Kenntnisse zur exemplarischen Darstellung literarischer Sachverhalte im kulturgeschichtlichen Kontext.	Erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Aufbaumoduls Neuere deutsche Literatur II.	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten
Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart (A9b) <i>New German literature III: Modern German literature from the 20th century until the present</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basis- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im kulturgeschichtlichen Kontext. Es vermittelt literaturgeschichtliche Zusammenhänge und vertieft Kenntnisse zur exemplarischen Darstellung literarischer Sachverhalte im kulturgeschichtlichen Kontext.	Erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Aufbaumoduls Neuere deutsche Literatur II.	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten
Neuere deutsche Literatur III: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (A9c) <i>Modern German literature III: Problems and motifs or literary theory and methods</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basis- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. im kulturgeschichtlichen Kontext. Es vermittelt problem- und motivgeschichtliche Zusammenhänge und vertieft Kenntnisse zur exemplarischen Darstellung literarischer Sachverhalte im kulturgeschichtlichen Kontext sowie zum Umgang mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden.	Erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Aufbaumoduls Neuere deutsche Literatur II.	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten

Kommunikationsschule (B1) <i>Communication lab</i>	6	Pflicht	Praxismodul	Das interne Modul vermittelt die Kenntnisse, unterschiedliche Formen schriftlicher und mündlicher Kommunikation anzufertigen und angemessen zu gestalten (elektronische Textverarbeitung).	Keine	Studienleistung: Formatierung einer Hausarbeit Prüfung: Portfolio im Umfang von 10 Seiten oder mündliche Prüfung (20-30 Min.). unbenotet
Literaturvermittlung in den Medien Ia (B2) <i>Promoting literature Ia</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das interne Modul vermittelt historische und systematische Basiskennnisse der Literaturvermittlung in den Medien sowie exemplarische Praxiskompetenzen für die Arbeit in literaturvermittelnden Institutionen wie Zeitung, Verlag oder Rundfunk.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Kommunikationsschule.	Zwei Teilprüfungen: Klausur (60-90 Min), 8 LP, Projektarbeit, 4 LP. unbenotet
Deutsch als Fremdsprache Ib (B3) <i>German as a foreign language Ib</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das interne Modul vermittelt Kenntnisse über das Tätigkeitsfeld einer Deutsch-als-Fremdsprache-Lehrperson sowie grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf einen Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Kommunikationsschule.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten unbenotet
Angewandte Kommunikation und Textproduktion Ic (B4) <i>Applied linguistics: communication and writing Ic</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das interne Modul vermittelt Kenntnisse über berufsrelevante Kommunikationsbereiche wie u.a. Journalismus, Werbung, Verlagswesen und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Fähigkeit, eigene Texte in einem berufsrelevanten Kommunikationsbereich wie u.a. Journalismus, Werbung, Verlagswesen und Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen und zu beurteilen. Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf einen Master-Studiengang zu „Text und Kommunikation“.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Kommunikationsschule.	Studienleistung: Schriftlicher, journalistischer Text, Werbetext oder Text aus der Öffentlichkeits- bzw. Verlagsarbeit sowie anderen berufsrelevanten Kommunikationsbereichen Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten oder Projektausarbeitung im Umfang von 10 Seiten unbenotet
Praktikum Literaturvermittlung in den Medien IIa (B5) <i>Internship in promoting literature IIa</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das externe Modul dient dem praktischen Erfahrungsgewinn in einer literaturvermittelnden Institution wie Zeitung, Verlag oder Rundfunk.	Das Modul kann nur in Verbindung mit dem Modul Literaturvermittlung in den Medien studiert werden.	Prüfung: Praktikumsbericht im Umfang von 10-15 Seiten. (Näheres regelt Anlage 5) unbenotet
Praktikum Deutsch als Fremdsprache IIb (B6)	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das externe Modul vermittelt praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Deutsch-als-Fremdsprache-Institution.	Das Modul kann nur in Verbindung mit dem Modul Deutsch als Fremdsprache studiert werden.	Prüfung: Praktikumsbericht im Umfang von 10-15 Seiten. (Näheres regelt Anlage 5)

<i>Internship in German as a foreign language IIb</i>						unbenotet
Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion IIc (B7) <i>Internship in applied linguistics, communication and writing IIc</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das externe Modul vermittelt praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Institution mit Tätigkeitsschwerpunkten im Bereich Kommunikation/Textproduktion sowie die Fähigkeit, diesen Tätigkeitsbereich zu beurteilen.	Das Modul kann nur in Verbindung mit dem Modul Angewandte Kommunikation und Textproduktion studiert werden.	Prüfung: Praktikumsbericht im Umfang von 10-15 Seiten. (Näheres regelt Anlage 5) unbenotet
Fachschaftsarbeit (B8) <i>Student council</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Das Modul erlaubt eine Tätigkeit im Bereich der gewählten Fachschaftsvertretung und/oder Mitarbeit in einer Berufungskommission (mindestens zwei Semester).	Keine	Prüfung: Tätigkeitsbericht im Umfang von 10-15 Seiten unbenotet
Deutsche Sprache (E1) <i>German language</i>	18	Wahlpflicht	Abschlussmodul	Das Modul dient dem Kompetenzerwerb zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer in Ansätzen eigenständigen sprachwissenschaftlichen Forschungsleistung.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 120 Leistungspunkten inklusive eines der Module Deutsche Sprache IIIa: Grammatik, Deutsche Sprache IIIb: Kognition oder Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen.	Zwei Teilprüfungen: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 35-40 Seiten, 12 LP, Disputation (30 Min.), 6 LP.
Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (E2) <i>Medieval and early modern literature</i>	18	Wahlpflicht	Abschlussmodul	Das Modul dient dem Kompetenzerwerb zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer in Ansätzen eigenständigen literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 120 Leistungspunkten inklusive des Moduls Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III	Zwei Teilprüfungen: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 35-40 Seiten, 12 LP, Disputation (30 Min.), 6 LP.
Neuere deutsche Literatur (E3) <i>Modern German literature</i>	18	Wahlpflicht	Abschlussmodul	Das Modul dient dem Kompetenzerwerb zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer in Ansätzen eigenständigen literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 120 Leistungspunkten inklusive eines der Module Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts, Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	Zwei Teilprüfungen: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 35-40 Seiten, 12 LP, Disputation (30 Min.), 6 LP.

Anlage 3: Importmodule des B.A. Deutsche Sprache und Literatur

Im Studienbereich **Profilbereich** erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24-36_LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Romanische Philologie (FB 10)		
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP	
Lehramt Französisch, STPO L3 (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6	
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6	
	ProfilA/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6	
	Spra-F4 Langue et culture (Niveau C1)	6	
	Fawi-F1 Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6	
	Fawi-F2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12	
	Spra-K1 (Katalanisch) Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	6	
	Spra-K2 (Katalanisch) Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	6	
	Spra-K3 (Katalanisch) Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	6	
	Spra-K4 (Katalanisch) Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6	
	Spra-P1 (Portugiesisch) Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6	
	Spra-P2 (Portugiesisch) Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6	
	Spra-P3 (Portugiesisch) Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)	6	
	Spra-P4 Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6	
	Lehramt Italienisch, STPO L3 (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
		Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6

	ProfilA/I Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3 Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Fawi-I1 Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
	Fawi-F5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
	Spra-I4 Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
	Fawi-S5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
Lehramt Spanisch, STPO L3 (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	ProfilA/S Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6
	Spra-S2 Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
	Spra-S3 Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
	Spra-S4 Lengua y cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-S1 Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-S2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12

verwendbar für	Profilmodule
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP
	Anglistik

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies (Studierende müssen sich über etwaige Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Introduction to Linguistics	12
	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature und Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	Language in Use I	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 6 LP FB 10	
Angebot aus der Lehreinheit	Angebot aus Studiengang	Modultitel
	B.A. Europäische Literaturen	Einführung in die Europäische Literaturgeschichte
	(Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen Oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	
		LP
		6

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Keltologie	
Angebot aus der Lehreinheit	Angebot aus Studiengang	Modultitel
	(Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C1 / Keltologie (FB 10): Einführung in die Keltologie
		C1 Keltologie (FB 10): Einführung in die mittelalterliche Literatur Irlands
		C1/Keltologie (FB 10): Einführung in die mittelalterlichen/früh-neuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne
		C1 / Keltologie (FB 10): Keltizität
		C2 / Keltologie (FB 10): Einführung in das Altirische
		C2 / Keltologie (FB 10): Einführung in das Mittelkymrische
		D / Keltologie (FB 10): Lektüre mittelalterlicher irischer Texte
		D / Keltologie (FB 10): Lektüre mittelkymrischer Texte
		12
		12
		12
		12
		12
		12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaft	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaft (FB 10) (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul F1: Einführung in die Historischen Text- und Kulturwissenschaften (Introduction to the History of Texts and Cultures)	36
	Modul G1: Einführung in die griechische Sprache	18
	Modul G2: Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa	6
	Modul G3: Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas	6
	Modul G4: Antike Philosophie und Literaturtheorie und ihre Rezeption in Europa	6
	Modul G5: Aufbaumodul Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa	12
	Modul G6: Aufbaumodul Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas	12
	Modul G7: Aufbaumodul Ästhetik und Literaturtheorie der Antike und ihre Rezeption in Europa	12
	Modul G8: Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas	12
	Modul G9: Rede, Rhetorik und Kommunikation	12
	Modul G10: Die antike Geschichtsschreibung und die Entstehung des modernen politischen und historischen Denkens	12
	Modul G11: Basismodul Griechische Grammatik	12
	Modul I1: Sanskrit (Sanskrit)	18
	Modul I2: Hindi (Hindi)	18
	Modul I3: Tibetisch (Tibetan)	18
	Modul I4: Mittelindisch	18
	Modul I5: Einführung in die Südasienskunde	12
	Modul I6: Lektüre altindischer Texte	12
	Modul I7: Hindi-Lektüre und Konversation	12
	Modul I8: Tibetisch-Lektüre	12
	Modul I9: Die Literaturen, Religionen und Philosophien Indiens	12
	Modul I10: Einführung in die Buddhismuskunde	12
	Modul I11: Tibetische Landeskunde und Kulturgeschichte	12
	Modul W1: Einführung in die lateinische Sprache	18
	Modul L1: Basismodul Lateinische Philologie	12
	Modul L2: Basismodul Lateinisches Textverständnis	12
	Modul L3: Basismodul Lateinische Grammatik	12
Modul L4: Thematische Vertiefung: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	12	
Modul L5: Thematische Vertiefung: Lateinische Dichtung	12	

Modul L6: Thematische Vertiefung: Philosophie und Politische Theorie in Rom	12
Modul L7: Thematische Vertiefung: Geschichtsschreibung	12
Modul L8: Griechisch für Latinisten	12
Modul K1: Einführung in das Altirische	12
Modul K2: Einführung in das Mittelkymrische	12
Modul K3: Lektüre mittelalterlicher irischer Texte	12
Modul K4: Lektüre mittelkymrischer Texte	12
Modul K5: Einführung in die Keltologie	12
Modul K6: Einführung in die mittelalterlichen Literaturen von Irland und Wales	12
Modul K7: Keltizität	12
Modul B1: Grundmodul Arabisch	18
Modul B2: Aufbaumodul Arabisch	18
Modul B3: Arabische literarische Texte	12
Modul B4: Arabische Texte zur Geschichte	12
Modul B5: Arabische Texte zur Religion	12
Modul B6: Arabische Texte zur Kultur- und Geistesgeschichte	12
Modul B7: Äthiopische Sprache	12
Modul B8: Äthiopische historische Texte	12
Modul B9: Äthiopische Texte zur Religion	12
Modul B7: Einführung in die äthiopische Philologie	12
Modul B8: Äthiopische historische Texte	12
Modul B9: Einführung in die äthiopische Sprachgeschichte	12
Modul B10: Äthiopische Texte zur Religion	12
Modul 6: Einführung in die syrische Philologie	12
Modul B12: Syrische historische Texte	12
Modul B13: Einführung in die syrische Sprachgeschichte	12
Modul B14: Syrische Texte zur Religionsgeschichte	12
Modul B15: Althebräisch/Biblisches Hebräisch	15
Modul C1: Ägyptische Malerei und Rundplastik	12
Modul C2: Magie und Religion Ägyptens	12
Modul C3: Geschichte und Kultur Altägyptens	12
Modul C4: Einführung in das Hieroglyphisch-Ägyptische	12
Modul C5: Lektüre altägyptischer Märchen	12
Modul C6: Lektüre religiöser Texte aus dem Alten Ägypten	12
Modul C7: Lektüre hieroglyphischer kulturhistorischer Texte aus dem Alten Ägypten	12
Modul A1: Akkadische Sprache (Babylonisch)	12

	Modul A2 Akkadische Texte	12
	Modul A3: Akkadische Literatur: Epen	12
	Modul A4: Akkadische Literatur: Mythen	12
	Modul A5: Akkadische Literatur: Mantik und Magie	12
	Modul A6: Akkadische Literatur: Weisheitsliteratur	12
	Modul A7: Sumerische Sprache	12
	Modul A8: Sumerische Literatur	12
	Modul A9: Einführung in die Altorientalistik	12
	Modul A10: Religions- und Literaturgeschichte Mesopotamiens	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP CNMS	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah und Mitteloststudien (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6

	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Religionen	12

verwendbar für	Profilmodule	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP	
	Kunstgeschichte	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Kunstgeschichte (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C 1a / Kunstgeschichte: Grundlagen und Einführung in die Bildkünste	12
	C 1b / Kunstgeschichte: Grundlagen und Einführung – Quellen und Methoden	6
	C 2 / Kunstgeschichte Fallstudien – Vertiefung	6
	D 1a / Kunstgeschichte Fallstudien – Vertiefung	12
	D 1b / Kunstgeschichte Fallstudien – Vertiefung	12
	D 1c / Kunstgeschichte Systematik – Vertiefung	12

verwendbar für	Profilmodule	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP	
	Musikwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C 1 / Musikwissenschaft (FB 09): Propädeutik und Musikästhetik	12
	C 2 / Musikwissenschaft (FB 09): Musikgeschichte	12

verwendbar für	Profilmodule	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP	
	Geschichte	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Geschichte	Basismodul Alte Geschichte	12

(Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Modul Theorie und Methoden	6
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Gesellschaftswissenschaften und Philosophie	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 2: Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3: Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 4: Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Modul 5: Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Modul 6: Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
B.A. Philosophie (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 3: Geschichte der Philosophie B	12
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 5: Theoretische Philosophie B	12
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
	Exportmodul 7: Praktische Philosophie B	12
	Exportmodul 8: Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 9: Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 10: Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 11: Methoden der Philosophie	12
	Exportmodul 12: Disziplinen der Philosophie	12
B.A. Politikwissenschaft (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Pflichtmodul „Politische Theorie“	6
	Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“	6
	Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“	6
	Pflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“	6
	Pflichtmodul „Politik und Geschlechterverhältnis“	6

	Wahlpflichtmodul „Politische Theorie“	12
	Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“	12
	Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen“	12
	Wahlpflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“	12
	Wahlpflichtmodul „Politik und Geschlechterverhältnis“	12
	Wahlpflichtmodul „Europäische Integration“	12
B.A. Sozialwissenschaften (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul 2a: Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Modul 2b: Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12
	Modul 3a: Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Modul 3b: Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Modul 5a: Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Modul 5b: Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Modul 7a: Arbeit und Geschlecht	12
	Modul 7b: Politische Sozialisation	12
	Modul 7c: Politik und Wirtschaft	12
	Modul 7d: Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12

verwendbar für

**Profilmodule
(Wahlpflicht) 24-36 LP**

Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C1 / Evangelische Theologie (FB 05): Einführung in die Bibel	12
	C2 / Evangelische Theologie (FB 05): Einführung in die Kirchengeschichte	12
	D1 / Evangelische Theologie (FB 05): Theologisches Vertiefungsmodul	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Informatik (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Einführung in die Informatik / CS 010	6
	Objektorientierte Programmierung / CS 110	9
	Systemsoftware und Rechnerkommunikation / CS 240	9
	Technische Informatik / CS 140	9
	Ausgewählte Themen der Informatik / CS 600	3
	Datenbanksysteme / CS 410	9
	Softwaretechnik / CS 340	6
Theoretische Informatik / CS 460	9	

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Pädagogik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Basismodul a: Grundfragen der Pädagogik I	6
	Basismodul b: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Basismodul c: Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	6
	Aufbaumodul: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6
	Aufbaumodul: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	Aufbaumodul: Naturbeziehung, Umweltbildung und Umweltkommunikation	6
	Aufbaumodul: Schule und Schulentwicklung	6

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP	
-----------------------	--	--

Angebot aus der Lehreinheit		Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.Sc. Geographie (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul C: Einführung in die Geographie	6	
	Modul C: Methoden der Kartographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Bevölkerungsgeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation	6	
	Wahlpflichtmodul: Geographie des ländlichen Raumes	6	
	Wahlpflichtmodul: Stadtgeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Wirtschaftsgeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Biogeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Bodengeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Geomorphologie	6	
	Wahlpflichtmodul: Hydrogeographie	6	
Wahlpflichtmodul: Klimageographie	6		

verwendbar für		Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Wirtschaftswissenschaften	
Angebot aus der Lehreinheit			
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C 1 / Wirtschaftswissenschaften (FB 02): BWL I	12	
	C 2 / Wirtschaftswissenschaften (FB 02): BWL II	12	
	D 1 / Wirtschaftswissenschaften (FB 02): Aufbaumodul BWL	12	

verwendbar für		Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Bildende Kunst	
Angebot aus der Lehreinheit			
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeption (Studierende müssen sich über etwaige Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Künstlerische Grundlehre	12	
	Künstlerische Techniken und Verfahren	12	
	Künstlerische Themen 1	12	
	Künstlerische Themen 2	12	
	Künstlerische Projektentwicklung	12	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Deutsche Sprache I, 12 LP
Literatur des Mittelalters I, 12 LP
Neuere deutsche Literatur I, 12 LP
Deutsche Sprache IIa: Text- / Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen, 12 LP
Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen, 12 LP
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden, 12 LP
Deutsche Sprache IIIa: Grammatik, 12 LP
Deutsche Sprache IIIb: Kognition, 12 LP
Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen, 12 LP
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden, 12 LP

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten „Originalmodulen“ werden auch Module exportiert, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind.

a) Folgendes für den Export in Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandeltes Modul („Modifiziertes Modul“) wird angeboten:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Neuere deutsche Literatur II <i>Modern German Literature II</i>	6 LP	WP	Aufbau	Erwerb von Fähigkeiten zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere Deutsche Literatur I.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 8 Seiten)

b) Folgende „reine Exportmodule“ werden angeboten:

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Linguistische Grundlagen <i>Basic Concepts of Linguistics</i>	6	WP	Basis	Erwerb grundlegender Kenntnisse über ausgewählte sprachliche Teilsysteme und zu zentralen theoretischen Konzepten.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder Referat (max. 30 Min.) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
Linguistische Vertiefungen I <i>Advanced Linguistics I</i>	6	WP	Aufbau	Erwerb vertiefter Kenntnisse zu einem sprachlichen Teilsystem und seinen Anwendungsbereichen; Vertrautheit mit Ansätzen und Ergebnissen neuerer Linguistik; Einübung wiss. Abhandlungen und von Präsentationstechniken.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Projektarbeit (max. 8 Seiten Umfang) oder Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten
Linguistische Vertiefungen II <i>Advanced Linguistics II</i>	8	WP	Aufbau	Selbständige, problembezogene und anwendungsorientierte Vertiefung eines der linguistischen Anwendungsfelder; Vertrautheit mit Ansätzen und Ergebnissen neuerer Linguistik; Vertiefte Einübung wissenschaftlicher Abhandlungen.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von mind. 15 Seiten
Literatur des Mittelalters I Medieval Literature I	6	WP	Basis	Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Literaturgeschichte von den Anfängen bis ca. 1500; Vertrautheit mit der mittelhochdeutschen Sprachstufe; Kenntnis wichtiger Gattungen des Mittelalters; Überblick über die ältere Mediengeschichte (Handschriften, früher Buchdruck).	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder Referat (max. 30 Min.) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
Literatur des Mittelalters II Medieval Literature II	6	WP	Aufbau	Erwerb von literaturwiss. Methodenkompetenz und Analysefähigkeit; Vertrautheit mit histor. Besonderheiten mittelalterlicher Literaturproduktion und Rezeption sowie mit den Erscheinungsformen, Bedingungen und Funktionen mittelalterlicher Literatur; Erwerb der Fähigkeit zur Erschließung und Auseinandersetzung mit histor. Texten und Medien.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder Hausarbeit von 8 Seiten Umfang oder Projektarbeit (max. 8 Seiten Umfang)
Literatur des Mittelalters III Medieval Literature III	8	WP	Vertiefung	Erwerb von literaturwiss. Methodenkompetenz und Analysefähigkeit; Vertrautheit mit histor. Besonderheiten mittelalterlicher Literaturproduktion und Rezeption sowie mit den Erscheinungsformen, Bedingungen und Funktionen mittelalterlicher Literatur; Erwerb der vertieften Fähigkeit zur Erschließung und Auseinandersetzung mit histor. Texten und Medien.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit von 10 Seiten Umfang
Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literatur <i>Introduction to Modern German Literature</i>	6	WP	Basis	Erwerb grundlegender Kenntnisse verschiedener Interpretationslehren und Literaturtheorien; grundlegende Fähigkeiten zur Einordnung von Literatur in Epochen und Gattungen vom 18. Jh. bis zur Gegenwart; Basiskennnisse eines Kanons deutschsprachiger Literatur; Kenntnisse über die Funktionen von Literatur, literaturwiss. Terminologie, methodische Versiertheit in der Analyse und Interpretation von Texten.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
Neuere deutsche Literatur I <i>Modern German Literature I</i>	6	WP	Basis	Erwerb der Fähigkeit zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwiss. Themas.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder

						Referat (max. 30 Min.) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
Neuere deutsche Literatur II <i>Modern German Literature II</i>	6	WP	Aufbau	Erwerb erweiterter Fähigkeit zur Diskussion, mündlichen Präsentation und schriftlichen Bearbeitung einer komplexen wissenschaftlichen Fragestellung.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von 8 Seiten oder Projektarbeit (max. 8 Seiten Umfang)
Neuere deutsche Literatur III <i>Modern German Literature III</i>	8	WP	Vertiefung	Erwerb vertiefter Fähigkeit zur Diskussion, mündlichen Präsentation und schriftlichen Bearbeitung einer komplexen wissenschaftlichen Fragestellung.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten
Hochschulkommunikation / Sprachpraktische Übungen I <i>Academic Communication / Practical Language Skills I</i>	6	WP	Basis	Grundkenntnisse der wiss. Anforderungen eines germanist. Studiums in Deutschland; Erwerb mündl. und schriftl. Grundkompetenzen; Erwerb von Präsentationstechniken; verbesserte Aussprache und Intonation des Deutschen; Wortschatzerweiterung, verbesserte Fertigkeiten Sprechen, Lesen, Hören.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten) oder Referat (max. 30 Min.) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
Hochschulkommunikation / Sprachpraktische Übungen II <i>Academic Communication / Practical Language Skills II</i>	6	WP	Aufbau	Erweiterte Kenntnisse der wiss. Anforderungen eines germanist. Studiums in Deutschland; Erwerb und Ausbau mündl. und schriftl. Kompetenzen; Erwerb und Übung von Präsentationstechniken; verbesserte Aussprache und Intonation des Deutschen; Wortschatzerweiterung, verbesserte und ausgebaute Fertigkeiten Sprechen, Lesen, Hören.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Projektarbeit (max. 8 Seiten Umfang) oder Hausarbeit im Umfang von 6 Seiten
Hochschulkommunikation / Sprachpraktische Übungen III <i>Academic Communication / Practical Language Skills III</i>	8	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnisse der wiss. Anforderungen eines germanist. Studiums in Deutschland; Vertiefung mündl. und schriftl. Kompetenzen; Erwerb und Übung von Präsentationstechniken; verbesserte Aussprache und Intonation des Deutschen; Wortschatzvertiefung, verbesserte und vertiefte Fertigkeiten Sprechen, Lesen, Hören.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Teil des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ sind die Module Praktikum Literaturvermittlung in den Medien oder Praktikum Deutsch als Fremdsprache oder Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion.

(2) Die Studierenden des Studiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor oder ihrer Mentorin gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 LP zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Literatur- Presse- und Medienerzeugnissen, Erstellung und Redaktion von Texten, Diskussion, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild im Zeitungs- und Verlagswesen, in Rundfunk- und Fernsehredaktionen, in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussmodul in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Den Studierenden wird dringend geraten, vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin zu konsultieren.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ ausgeübt wird.

(2) Das ganztägige Praktikum dauert sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des dritten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht als bestanden/nicht bestanden.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen zur Anerkennung erfüllt sind.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte und die Durchführung des Praktikums beizufügen.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,

- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und literaturwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.
- Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.